

Thea Tietgen und Bruno Tietgen Stiftung

Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Förder- und Vergaberichtlinien)

1) Zweck der Förderung

Die Thea Tietgen und Bruno Tietgen Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach § 2 der Satzung der Thea Tietgen und Bruno Tietgen Stiftung besteht ihr Zweck darin, die Berufsbildung im Bereich Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Garten- und Landschaftsbaus zu fördern, und zwar durch

- die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien,
- die Prämierung besonders guter Leistungen im Rahmen einer Ausbildung,
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Fachexkursionen, den Besuch von Fachmessen,
- die Vermittlung von speziellen Fachkenntnissen, insbesondere Pflanzenkunde.

Darüber hinaus darf die Stiftung zur Förderung der Berufsbildung im Bereich Gartenbau einen Teil ihrer Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften / juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben.

2) Fördervoraussetzungen

- Antragsteller müssen ihren Sitz / Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben.
- Die Förderungen der aufgeführten Maßnahmen der Berufsbildung sollen dem Beruf des Gärtners vorrangig in Schleswig-Holstein zugutekommen.
- Die Förderung erfolgt nur, wenn die Förder- und Vergaberichtlinien vollumfänglich eingehalten werden.
- Der beantragte Förderbetrag soll im Regelfall 1.000,00 € nicht überschreiten.
- Außer bei Prämierungen muss die Beantragung zeitlich vor Beginn der Maßnahme liegen.

3) Grundsätze der Mittelvergabe

- Die Thea Tietgen und Bruno Tietgen Stiftung muss sicherstellen, dass die Fördermittel ordnungsgemäß und den Stiftungszwecken entsprechend verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen Fördermittel nur auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides vergeben werden, wenn die Förder- und Vergaberichtlinien beachtet und eingehalten werden. In jedem Fall erkennt der Empfänger mit der Annahme der Fördermittel die Förder- und Vergaberichtlinien der Stiftung an.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Auszahlung des bewilligten Betrages gesichert sein.
- Stipendienmittel sind ausschließlich zur Durchführung für das beantragte Stipendium zu verwenden.
- Die geförderte Maßnahme soll in einem festgelegten Zeitraum verwirklicht werden.

- Die Stiftung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nennenswerte Abweichungen zwischen dem Förderantrag und der Realisierung der Maßnahme abzeichnen.
- Eine Eigenbeteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers soll nach Möglichkeit vorliegen.
- Bei missbräuchlicher Mittelverwendung oder wenn kein bzw. kein ausreichender Verwendungsnachweis vorgelegt wird, werden nach entsprechender Prüfung bereits ausgezahlte Mittel ggf. zurückgefordert.
- Der Stiftungsvorstand kann weitergehende Verpflichtungen regeln, um die Zweckbestimmung der Förderung zu sichern.

4) Verfahren

- Die Geschäftsstelle der Stiftung hat ihren Sitz im Gartenbauzentrum der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Thiensen 16, 25373 Ellerhoop. Förderanfragen und Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Thea Tietgen und Bruno Tietgen Stiftung im Hause der Landwirtschaftskammer, z. H. Jan-Peter Beese, Tel.: (04120) 7068-100 / Fax: (04120) 7068-101 zu richten.
- Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt nach sorgfältiger Antragsprüfung die Entscheidung durch den Stiftungsvorstand im freien Ermessen. Die Entscheidungen werden nicht begründet.
- Der Antrag muss insbesondere den unter 1) genannten Zweck der Förderung, die Zielsetzung und Auswirkungen, die Art und Dauer der Durchführung enthalten. Ebenso ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Angaben und gegebenenfalls Unterlagen über Förderanträge bei anderen Institutionen sind ebenfalls einzureichen. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- Nach Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrages von der Geschäftsstelle der Stiftung. Diese überweist die Fördermittel auf Anforderung ausschließlich auf ein vom Empfänger der Förderleistung angegebenes Bankkonto.
- Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand im Rahmen der verfügbaren Mittel begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.
- Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten unterschritten, reduziert sich der bewilligte Förderbetrag.
- Bei Förderbeträgen bis 300,00 € sowie beim Einlösen von Bildungsgutscheinen kann der Vorstand statt der Verwendung der Formulare für Förderantrag und Verwendungsnachweis auch andere Unterlagen akzeptieren, wie z.B. E-Mail-Schriftwechsel und eigene Vermerke.

5) Verwendungsnachweis

- Die Verwendung der geförderten Mittel ist binnen drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme in einem von der Stiftung vorgegebenen Verwendungsnachweis nach

Einnahmen und Ausgaben darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die Belege sind als Kopie vorzulegen.

- Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

6) Haftungsausschluss

- Die Thea Tietgen und Bruno Tietgen Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, haben die Förderungsbegünstigten sie von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen.

Inkrafttreten

Diese Förder- und Vergaberichtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.